

**Verein Förderprogramm und Sozialfonds
für ambulante Peer-Begleitung Psychische Gesundheit (VFSPB)**

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	1
Art. 1.	Name und Sitz	1
Art. 2.	Zweck	1
II.	Mitgliedschaft	1
Art. 3.	Mitglieder.....	1
Art. 4.	Aufnahmeverfahren und Beginn der Mitgliedschaft.....	2
Art. 5.	Pflichten der Mitglieder	2
Art. 6.	Ende der Mitgliedschaft.....	2
III.	Organisation des Vereins	3
Art. 7.	Organe, Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen	3
1.	Mitgliederversammlung	3
Art. 8.	Organisation der Mitgliederversammlung.....	3
Art. 9.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
2.	Vorstand.....	4
Art. 10.	Zusammensetzung des Vorstands	4
Art. 11.	Organisation des Vorstands.....	5
Art. 12.	Zuständigkeit des Vorstandes.....	5
Art. 13.	Beschlüsse des Vorstandes	5
3.	Revisionsstelle	6
Art. 14.	Revisionsstelle.....	6
4.	Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	6
Art. 15.	Geschäftsstelle.....	6
Art. 16.	Kommissionen und Arbeitsgruppen	6
IV.	Finanzen	7
Art. 17.	Einnahmen	7
Art. 18.	Haftung	7
Art. 19.	Geschäftsjahr	7
V.	Schlussbestimmungen.....	7
Art. 20.	Datenschutz	7
Art. 21.	Kooperation und Partnerverein.....	7

Art. 22.	Fusion, Auflösung und Liquidation	7
Art. 23.	Unterschriften.....	8
Art. 24.	Urtext	8
Art. 25.	Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

- 1 Der am 31. Januar 2022 gegründete Verein trägt den Namen "Verein Förderprogramm und Sozialfonds für ambulante Peer-Begleitung Psychische Gesundheit (VFSPB)" und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist im gesamten Gebiet der Schweiz tätig.
- 3 Der Sitz des Vereins ist in Bern. Es können jederzeit Zweigstellen/Vertretungen in der Schweiz errichtet werden.

Art. 2. Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Förderung und Implementierung der ambulanten Peer-Begleitung für die Psychische Gesundheit in der Pflege sowie in der therapeutischen und ärztlichen Versorgung.
- 2 Das übergeordnete Ziel ist die Unterstützung und Förderung einer wirksamen und kompetenten Pflegepraxis und Versorgung von hoher Qualität.
- 3 Ziel und Zweck sollen insbesondere mit gezielter Förderung und Unterstützung von Forschung und Praxis erreicht werden. Insbesondere fördert, unterstützt und finanziert der Verein den Anschub von Peer-Begleitungen im ambulanten Setting.
- 4 Nicht gefördert werden vom Verein Peer-Fortbildungen, da diese bereits durch andere Vereine und Institutionen besorgt werden.
- 5 Ferner unterstützt der Verein pflegebedürftige Menschen, die ambulante Peer-Begleitung in Anspruch nehmen möchten, diese allerdings nicht selbst bezahlen können.
- 6 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und bestrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitglieder

- 1 Der Verein setzt sich zusammen aus institutionellen und Einzelmitgliedern.
- 2 Institutionelle Mitglieder fördern die Zielerreichung des Vereins und tragen dessen Zweck mit. Institutionelle Mitglieder besitzen Stimmrecht. Über die Aufnahme von Institutionellen Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

- 3 Die Einzelmitgliedschaft steht allen Interessierten natürlichen und juristischen Personen offen. Einzelmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 4 Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu fördern und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- 5 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.
- 6 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils im Voraus (mind. sechs Monate) für das kommende Jahr durch den Vorstand festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4. Aufnahmeverfahren und Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- 3 Der Vorstand legt die Kriterien und das Verfahren für die Aufnahme fest.

Art. 5. Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und haben die vom Vorstand bestimmten und anlässlich der Mitgliederversammlung genehmigten finanziellen Beiträge zu leisten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3 Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 6. Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss.
- 2 Der Austritt ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Mitgliedschaft schriftlich erklärt werden, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehenbleibt. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung laufender Verpflichtungen.
- 3 Der Ausschluss kann durch den Vorstand jederzeit verfügt werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllt oder die Interessen des Vereins schädigt und dessen guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen.

III. Organisation des Vereins

Art. 7. Organe, Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle, sofern diese statuarisch vorgesehen ist.
- 2 Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mandatieren. Bei Bedarf können zudem Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet werden.
- 3 Der Vorstand ist mit der strategischen Planung und Führung des Vereins und die Geschäftsstelle mit operativen Aufgaben, dem Massnahmenplan, betraut.
- 4 Der Verein verfügt über ein Organigramm.

1. Mitgliederversammlung

Art. 8. Organisation der Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, durch den Vorstand oder auf Begehren von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden, der Jahresrechnung sowie eines Budgetvorschlages für das folgende Geschäftsjahr per Post oder E-Mail einzuberufen.
- 5 In dringenden Fällen kann der Präsident / die Präsidentin von sich aus und ohne an die Frist von Absatz 4 gebunden zu sein, gültig eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 6 Die Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vereins innert nützlicher Frist zugestellt.
- 8 Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Mitgliederversammlung können statt physisch auch online durchgeführt werden.

Art. 9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung fasst folgende Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen:

 - a) Genehmigung des Budgets und des damit verbundenen Arbeits- und Projektprogrammes;
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge für das Folgejahr;
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit dieselben nicht unter Absatz 3 oder 4 fallen;
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese von ihr als erheblich erklärt werden und soweit sie nicht unter Absatz 3 oder 4 fallen;
 - g) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin.
- ² Die Beschlussfassung über Traktanden gemäss Absatz 1 lit. c) bis e) kann auch durch schriftliche Stimmabgabe mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- ³ Die Mitgliederversammlung fasst folgende Beschlüsse mit mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen:

 - a) Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - c) Gründung von neuen Institutionen oder Körperschaften sowie Beteiligungen an solchen.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung fasst folgende Beschlüsse mit mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen und mit der Mehrheit der Gesamtstimmen des Vereins:

 - a) Fusion oder Auflösung des Vereins;
 - b) Verwendung des Vereinsvermögens.
- ⁵ Werden die erforderlichen Quoren für die Beschlüsse gemäss Absatz 4 nicht erreicht, so hat der Vorstand innert dreissig Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher das absolute Mehr der vertretenen Stimmen entscheidet.

2. Vorstand

Art. 10. Zusammensetzung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus maximal sieben natürlichen Personen zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind ad personam gewählt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf die Ausgewogenheit von Fachkompetenzen (Marketing, Finanzen, Fundraising etc.) sowie auf Expertenwissen (Fachorganisationen, Peers etc.) zu achten.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11. Organisation des Vorstands

- 1 Der Präsident / die Präsidentin leitet die Vorstandsarbeiten. Dabei kann er Aufgaben an Vorstandsmitglieder, an Mitglieder oder an die Geschäftsstelle delegieren.
- 2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin inklusive der Mitgliederversammlung i.d.R. dreimal pro Jahr oder an ausserordentlichen Versammlungen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 3 Der Präsident / die Präsidentin, in dessen / deren Verhinderungsfall der Vizepräsident, hat an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.
- 4 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 12. Zuständigkeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ per Gesetz oder den Statuten vorbehalten sind. Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - c) Mandatierung einer Geschäftsstelle;
 - d) Koordination der Vereinstätigkeiten;
 - e) Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets;
 - f) Wahl des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin des Verbandes;
 - g) Festlegung der Organisation;
 - h) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - i) Erteilung von Unterschriftsberechtigungen;
 - j) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben von lit. a) bis h).
- 2 Der Vorstand kann diese Aufgaben delegieren.
- 3 Der Vorstand und die Geschäftsstelle vertreten den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandmitglieder kollektiv zu zweien. Ausgaben in der Höhe von über 5'000 Schweizer Franken sind durch den Präsidenten /die Präsidentin zu genehmigen.

Art. 13. Beschlüsse des Vorstandes

- 1 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei schriftlicher Zustimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der/die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- ³ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (insbesondere auch per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

3. Revisionsstelle

Art. 14. Revisionsstelle

- ¹ Als Revisionsstelle ist eine rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Treuhand- oder Revisionsgesellschaft wählbar. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ² Sofern nicht die Voraussetzungen von Art. 69b ZGB erfüllt sind, prüft die Revisionsstelle mittels eingeschränkter Revision die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht.

4. Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 15. Geschäftsstelle

- ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsstelle bestimmt ihren Sekretär / ihre Sekretärin selbstständig. Es können sich mehrere natürliche Personen das Amt des Sekretärs / der Sekretärin teilen.
- ² Der Vorstand regelt Umfang des Auftrages und Vergütung der Geschäftsstelle.

Art. 16. Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹ Zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben kann der Vorstand für allgemeine Sachbereiche Kommissionen und für spezifische Sachaufgaben und Arbeitsgruppen einsetzen.
- ² Der Vorstand kann auch gemeinsam mit anderen Organisationen Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und Vertreter in Kommissionen und Institutionen anderer Organisationen abordnen.
- ³ Kommissionen und Arbeitsgruppen sind dem Vorstand unterstellt und können von diesem aufgelöst werden. Arbeitsgruppen werden in der Regel nach Abschluss der Sachaufgabe aufgelöst.

IV. Finanzen

Art. 17. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Spenden, Vermächtnissen sowie sonstigen Zuwendungen und Einnahmen;
- b) Mitgliederbeiträgen;
- c) Subventions- und Förderbeiträgen;
- d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- e) Zinsen und sonstigen Erträgen.

Art. 18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20. Datenschutz

- ¹ Der Verein verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten.
- ² Die Geschäftsstelle kann den Namen sowie die vollständige Adresse jedes Mitglieds des Vereins, des Vorstandes, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen in einer Liste in gedruckter Form publizieren und auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Vereins aufschalten.

Art. 21. Kooperation und Partnerverein

Der Verein kann Kooperationen mit Organisationen eingehen, die die Zweckerfüllung und Zielerreichung begünstigen sowie mit einem Partnerverein zur Nutzung von Synergien.

Art. 22. Fusion, Auflösung und Liquidation

- ¹ Im Falle eines Fusions- oder Auflösungsbeschlusses wird dieser durch den Vorstand vollzogen. Er kann hierzu einen oder mehrere Liquidatoren benennen.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- ³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz

zugewendet.

Art. 23. Unterschriften

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Gegenüber Post, Banken und weiteren Organisationen wird der Geschäftsstelle eine spezielle Handlungsvollmacht erteilt.

Art. 24. Urtext

Für die Auslegung dieser Statuten sowie aller Reglemente, Weisungen und Richtlinien ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 25. Inkrafttreten

Die vorliegenden Vereinsstatuten vom 2. März 2022 wurden an der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2024 abgeändert. Die Änderungen treten nach der Genehmigung sofort in Kraft.

Bern, den 17. Juni 2024



Roger Altmann, Präsident



Andreas Bircher, Vizepräsident